

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 4 K-S

K-S - Kärntner Schulbaufondsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.02.2023

Maßnahmen zu verstehen:

1. a)

In Kraft seit 01.03.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)